

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 23 (1961)

Heft: 11

Rubrik: Verbandsmitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verbandsmitteilungen

Bundesratsbeschluss über landwirtschaftliche Motorfahrzeuge und Anhänger

Bekanntlich wurde am 18. Juli 1961 der obgenannte Bundesratsbeschluss erlassen. Die meisten Bestimmungen sind am 1. August 1961 in Kraft getreten. Die Landwirte tun gut, vor allem von den nachstehend genannten beiden Punkten Kenntnis zu nehmen.

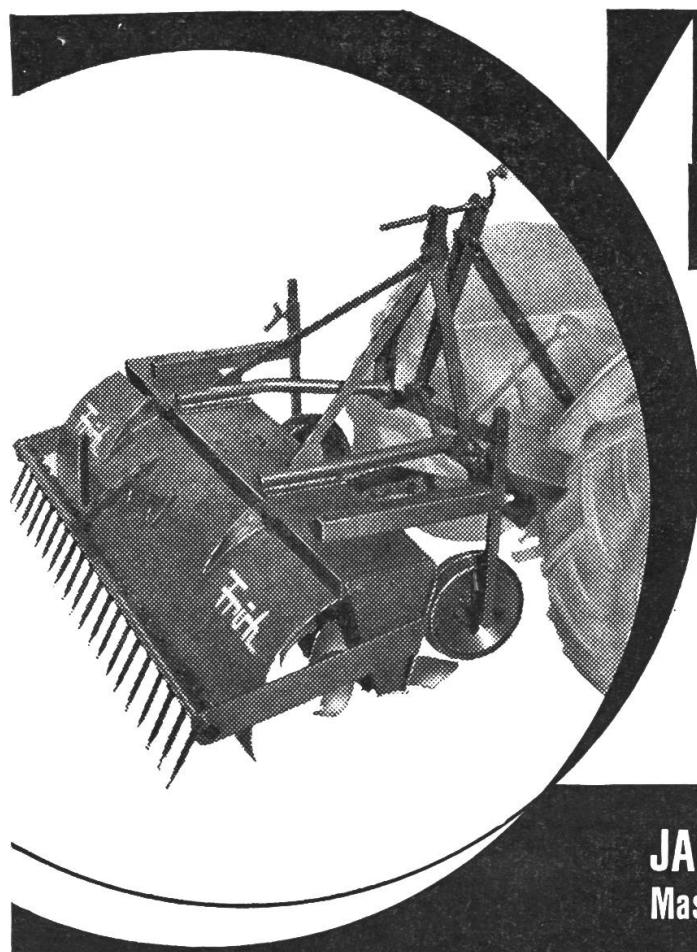
1. 14- bis 18jährige Führer von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen benötigen gemäss Art. 21, Absatz 3, den neugeschaffenen Führerausweis der Kategorie I erst vom 1. Januar 1962 an. Die Bestimmung über das Mindestalter (14 Jahre; Art. 5, Abs. 1) gilt aber bereits ab 1. August 1961. **Von diesem Zeitpunkt an dürfen somit Jugendliche unter 14 Jahren auf öffentlichen**

Strassen keine landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge mehr führen.

2. Ab 1. August 1961 müssen landwirtschaftliche Anhängewagen (auch Arbeitsanhänger) nach Einbruch der Dämmerung hinten links ein rotes Licht (mindestens Laterne) mitführen.

Rückstrahler-Bestellungen

In der ersten Hälfte August sind uns 9 Bestellungen zugegangen, die nicht ausgeführt werden konnten, weil jede **Adressangabe fehlte**. Die Briefumschläge trugen die Stempel folgender Poststellen: Bellach SO, Ossingen ZH, Schönenberg ZH, Eglisau ZH, Etzwilen TG, Full-Reuenthal AG. Wir bitten die betreff. Mitglieder, uns auf einer Postkarte ihre Adresse anzugeben. Besten Dank. Das Zentralsekretariat



Rotoreggen

von Früh sind weit voran. Ihre massgebenden Vorteile sind die zähen Spaten, der minimale Kraftaufwand, die Spatenanordnung, die das Saatbeet unten feiner macht als die obere Kruste.

Die neuen Modelle sind ausgerüstet mit stärkstem Getriebe und Spezial-Hackwellen.

JAKOB FRÜH MÜNCHWILEN TG
Maschinenfabrik Tel. 073 6 24 33

Einladung

zur

35. Delegiertenversammlung

die stattfindet

**Samstag, den 23. September 1961, um 10.00 Uhr,
im Saale des Hotel Bad, Attisholz bei Solothurn**

Traktanden:

1. Protokoll der Versammlung vom 29. Oktober 1960
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Mitteilungen
4. Anerkennung der Sektion des Fürstentums Liechtenstein
5. Ersatzwahl
6. Tätigkeitsbericht 1960/61
7. Rechnungsablage 1960/61 und Bericht der Revisoren
8. Tätigkeitsprogramm 1961/62
9. Festsetzung des Jahresbeitrages und Voranschlag 1961/62
10. Festsetzung des nächsten Versammlungsortes
11. Anträge *)
12. Verschiedenes.

Areuse und Brugg, den 31. August 1961

SCHWEIZERISCHER TRAKTORVERBAND
i. Auftrag des Geschäftsleitenden Ausschusses
Der Präsident: gez. E. Schwaar
Der Geschäftsführer: gez. R. Piller

*) Gemäss Art. 23 der Statuten sind Anträge der Verbandssektionen und der Sektions- oder Direktmitglieder spätestens 5 Tage vor der Versammlung, d. h. bis zum 18. September 1961, schriftlich dem Zentralsekretariat einzureichen. — Die Sektionspräsidenten bitten die Mitglieder, ihnen allfällige Wünsche und Anregungen, die an der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, bis zum 14. September 1961 bekanntzugeben.

N.B.: Zur Delegiertenversammlung hat gem. Art. 19 der Statuten jedes Verbandsmitglied Zutritt. Aktives Stimmrecht haben jedoch nur die Delegierten, sowie die Mitglieder des Zentralvorstandes und der Rechnungsprüfungs-kommission. Jedes Mitglied ist zur Teilnahme recht freundlich eingeladen.